

unseretwegen einen Leutpriester über kurz oder lang darin jemals bedrängen, hinhalten oder verhindern, weder mit Gericht, geistlichem noch weltlichem, noch ohne Gericht mit irgendwelchen anderen Dingen, Aufschüben, Listen, Worten, Werken so oder so in keiner Weise ohne allen Betrug, mit solcher Bedingung und Bestimmung, dass ein jeder Leutpriester zu St. Nikolaus von nun an ewig und alle Jahre jährlich jeweils auf den nächsten Freitag vor Liebfrauentag im August oder auf den nächsten Freitag danach Unserer aller vier Jahrzeit begehen soll, an dem Donnerstag zu Abend mit einer gesungenen Seelmesse und morgens am Freitag mit mindestens drei Seelmessen, wenn er nicht mehr Priester bekommen kann, ohne Betrug. Und er soll deswegen von dem oben geschriebenen Pfenniggeld jährlich fünf Schilling Pfennig nach Gottes Willen nehmen und seinem Helfer oder anderen Priestern, die ihm die Jahrzeit begehen helfen, davon bezahlen, wie es denn Sitte und Gewohnheit ist. Dann, vom übrigen Geld soll der Leutpriester um 15 Schilling Pfennig Weissbrot kaufen und für sich selbst und seinen Helfern und Priestern zwölf Brote an seinen Tisch nach dem Willen Gottes verbrauchen und seinem Mesner auch sechs geben und dann einen Teil des übrigen Brotes zuerst hausarmen Leuten schicken und dann das ganze übrige Brot anderen armen Leuten zu einer offenen, ausgerufenen Spende nach dem Willen Gottes allgemein ausgeben und austeilen, wie es bei solchen Spenden Sitte und Gewohnheit ist zu tun, ohne Betrug. Und die übrigen zwei Schilling Pfennig sollen dann dem Leutpriester für seine Arbeit auch nach dem Willen Gottes werden. Sollte aber der Leutpriester in einem Jahre an diesen obgeschriebenen Gottesdiensten zu unserer Jahrzeit säumig werden und sie arglistig oder liederlich aufschieben würde, sei es dass er die drei Seelmessen und das abendliche Totenamt nicht singen und lesen liesse, noch die obgedachte Spende nicht ausgeben würde, in der Weise und Ordnung, wie oben steht und bestimmt ist, ohne Betrug, so soll das ganze oben beschriebene Pfenniggeld von dem obgenannten Gut den ehrsamem geistlichen Herren zu St. Johann hier zu Feldkirch in allen obenbeschriebenen Befugnissen und Rechten von dort an gar verfallen und zugefallen sein und ihnen auch jährlich so entrichtet werden ohne irgend eines Menschen Behinderung und Beirung, unter solcher Bedingung, dass auch sie die obgedachte unsere Jahrzeit mit den Seelmessen, dem abendlichen Totenamt und auch den Spenden jährlich damit begehen, ausgeben und tun